

Geschäftsordnung Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

an der Privatuniversität Schloss Seeburg

§ 0 Präambel

Die Privatuniversität Schloss Seeburg bekennt sich zum Prinzip der Gleichbehandlung und Antidiskriminierung. Sie bekennt sich dabei in ihrer Organisation und Arbeit v.a. zur: Förderung von Frauen.

Anwendung geschlechtergerechter Formulierungen,
Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse benachteiligter universitätsangehöriger Gruppen insb. Personen mit Beeinträchtigungen,
Förderung der Gleichbehandlung und Diversität aller universitätsangehörigen Gruppen.

§ 1 Rechtsgrundlage und Einrichtung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

(1) Gemäß Privatuniversitätsgesetz §4(5)¹ hat die Privatuniversität Schloss Seeburg „die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung zu beachten. Bei der Zusammensetzung der Organe und Gremien ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. Privatuniversitäten in der Form juristischer Personen des privaten Rechts haben das Gleichbehandlungsgesetz (GlBG), BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten.“² An öffentlichen Universitäten ist dafür gemäß § 42, Universitätsgesetz 2002, ein eigenständiges Gremium einzurichten in Form eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.³

(2) Analog zu öffentlichen Universitäten wird ein solches Gremium, der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, an der Privatuniversität Schloss Seeburg vom Senat eingerichtet.

¹ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007385>

² <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003395>

³ <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2002/120/P42/NOR40202295>

(3) Die Rechte und Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergeben sich aus dem Gleichbehandlungsgesetz.

§ 2 **Aufgaben**

(1) Die primäre Aufgabe besteht darin, Diskriminierungen und Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung, der ethnischen Zugehörigkeit oder Herkunft, der Religion oder Weltanschauung oder des Alters im universitären Wirkungsbereich entgegenzuwirken und die Gleichbehandlung zu gewährleisten und zu fördern.

(2) Dabei werden die entsprechenden Organe, Mitglieder und alle der Universität angehörige Gruppen in den entsprechenden Angelegenheiten unterstützt und beraten.

(3) Dazu zählen auch die Bewertung relevanter Strukturen und Prozesse sowie die Erarbeitung von entsprechenden Entscheidungsgrundlagen an der Universität.

(4) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bekennt sich zur diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Sprache, er nutzt dafür den Asteriskus *. Dieser verweist v.a. auf die Vielfalt und Diversität geschlechtlicher Realitäten, Identitäten und Körperlichkeiten. Er ist inkludierend zu verstehen und wird beispielsweise von der Akademie der bildenden Künste in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Gestaltung von Lehr- und Lernräumen an Hochschulen empfohlen.⁴

(5) Betreffen inneruniversitäre Angelegenheiten jene des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, so ist ggf. von Seiten der Universitätsleitung Auskunft und Einsicht in entsprechende Unterlagen, im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit, zu gewährleisten. Etwaige Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen zu gestatten. Einsicht in personenbezogene Unterlagen ist nur mit Genehmigung der betroffenen Person zulässig.

⁴ trans.inter*.nicht-binär. Lehr- und Lernräume an Hochschulen geschlechterreflektiert, diskriminierungskritisch und respektvoll gestalten für Lehrende, Studierende und alle anderen Hochschulangehörigen

(6) Ein jährlicher Tätigkeitsbericht ist der Universitätsleitung zu übermitteln.

§ 3 **Mitglieder**

(1) Gemäß §4(3) der Satzung der Privatuniversität Schloss Seeburg, wird in das Gremium je ein Hauptmitglied und je ein Ersatzmitglied von folgenden Gruppen entsendet:

- Universitätsprofessor*innen
- wissenschaftliche Mitarbeiter*innen
- Studierende
- sonstige an der Universität tätige Arbeitnehmer*innen

(2) Bei der Besetzung der Mitglieder sollen ihre Erfahrungen und Interessen bezüglich Gleichbehandlungsthemen und Frauenförderung berücksichtigt werden.

(3) Jedes Hauptmitglied ist stimmberechtigt. Ersatzmitglieder haben, außer im Falle der Vertretung eines verhinderten Hauptmitglieds, kein Stimmrecht.

(4) Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn zumindest drei von vier Mitgliedern (siehe (1)) anwesend sind oder durch ein Ersatzmitglied vertreten werden.

(5) Aus dem Kreis der Hauptmitglieder ist ein*e Vorsitzende*r sowie ein*e Stellvertreter*in mit einfacher Stimmenmehrheit (siehe (1)) zu wählen.

(6) Die*der Vorsitzende fungiert als Gleichstellungsbeauftragte*r. Die weiteren Mitglieder des Arbeitskreises können ersatzweise als Gleichstellungsbeauftragte*r fungieren.

(7) Eine Amtsperiode beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Zwischenzeitliche Änderungen der Mitgliederbesetzung sind über den Senat gemäß (1) vorzunehmen.

(8) Die Mitglieder dürfen bei der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert werden. Aufgrund dieser Tätigkeit dürfen sie in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden. Sie sind in der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

§ 4 **Sitzungen**

(1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist von der*dem Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen (=Sitzung). Die Einladung ergeht per E-Mail an alle Mitglieder. Sie ist wenigstens 7 Tage vor der Sitzung abzusenden.

(2) Sofern Beschlüsse fällig sind, sind diese mit einfacher Stimmenmehrheit zu tragen (siehe §3(1)). Bei Stimmgleichheit entscheidet die*der Vorsitzende. In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet sie oder er alleine. Sie*er hat die Mitglieder des Arbeitskreises hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Arbeitskreis kann Entscheidungen der*des Vorsitzenden aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Umlaufbeschlüsse per E-Mail sind zulässig. Hierbei ist auf eine einwöchige Frist zur Abstimmung per E-Mail hinzuweisen.

(3) Ist ein Hauptmitglied verhindert, kann es die eigene Stimme bei Verhinderung für die Dauer einer Sitzung oder eines Teiles einer Sitzung einem in der Sitzung anwesenden Mitglied oder Ersatzmitglied aus der jeweiligen Personengruppe (siehe §3(1)) übertragen. Die Stimmübertragung ist per E-Mail an den Vorsitz zu kommunizieren. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen führen.

(4) Ein Umlaufbeschluss erlangt dann Gültigkeit, wenn bis zum Ende der Frist die erforderliche Mehrheit für den Antrag gestimmt hat. Über das Ergebnis ist per E-Mail zu informieren.

(5) Die Sitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern inkl. Ersatzmitgliedern zukommen zu lassen.

§ 5 **Ressourcen**

(1) Die zur Durchführung der entsprechenden Aufgaben erforderlichen Ressourcen (E-Mailadresse, Sachaufwand usw.) sind von der Universitätsleitung zur Verfügung zu stellen.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit 07. Februar 2020 in Kraft.